

BVGer F-2695/2025 vom 20. Juni 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-2695_2025

FR: TAF F-2695/2025 du 20 juin 2025

IT: TAF F-2695/2025 del 20 giugno 2025

Regeste

Wegweisung Dublin (Ausländerrecht)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

E. 2

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege samt Rechtsverteidigung wird abgewiesen.

E. 3

März 2025 in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht hat, dass ein Abgleich mit der europäischen Fingerabdruck-Datenbank (Euro-dac) ergeben hat, dass der Beschwerdeführer am 10. Februar 2025 in Bulgarien um Asyl ersucht hatte, dass dem Beschwerdeführer im Rahmen des Dublin-Gesprächs vom 14. März 2025 das rechtliche Gehör zur Zuständigkeit Bulgariens zur Durchführung des Asylverfahrens, zum Nichteintretensentscheid gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG sowie zur Wegweisung nach Bulgarien gewährt worden ist, dass die bulgarischen Behörden einem am 14. März 2025 gestellten Wiederaufnahmeersuchen der Vorinstanz am 24. März 2025 gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. b der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (nachfolgend: Dublin-III-VO) zugestimmt haben, dass der Beschwerdeführer ab 14. März 2025 aus dem Bundesasylzentrum Zürich-Duttweiler verschwunden ist, dass die Vorinstanz am 21. März 2025 das Asylgesuch des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 8 Abs. 3bis AsylG als gegenstandslos abgeschrieben hat, dass die Vorinstanz das Gesuch des Beschwerdeführers vom 24. März 2025 um Wiederaufnahme des Asylverfahrens mit Entscheid vom 8. April 2025 abgewiesen hat, dass die Vorinstanz mit Verfügung vom 8. April 2025 (eröffnet am 9. April 2025) die Wegweisung des Beschwerdeführers nach Bulgarien angeordnet und ihn aufgefordert hat, die Schweiz spätestens am Tag nach Ablauf der Beschwerdefrist zu verlassen, und festgehalten hat, einer allfälligen Beschwerde komme keine aufschiebende Wirkung zu (vgl. Art. 64a Abs. 2 zweiter Satz AIG [SR 142.20]),

F-2695/2025 Seite 3 dass die nach Art. 102h AsylG dem Beschwerdeführer zugewiesene Rechtsvertretung am 10. April 2025 das Mandat niedergelegt hat, dass der Beschwerdeführer gegen die Wegweisungsverfügung vom 8. April 2025 am 15. April

2025 Beschwerde erhoben hat mit den Anträgen, die Verfügung sei aufzuheben und die Vorinstanz sei anzuweisen, auf das Asylgesuch einzutreten und in der Schweiz ein materielles Asylverfahren durchzuführen; eventualiter sei die Verfügung vom 8. April 2025 aufzuheben und die Sache zur rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung und Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen; subeventualiter sei die Vorinstanz anzuweisen, individuelle und konkrete Zusicherungen bezüglich des Zugangs zum Asylverfahren, adäquater medizinischer Versorgung und Unterbringung von den bulgarischen Behörden einzuholen, dass er beantragt hat, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen und die Vollzugsbehörde sei vorsorglich und superprovisorisch anzuweisen, von einer Überstellung nach Bulgarien abzusehen, bis das Bundesverwaltungsgericht über die Erteilung der aufschiebenden Wirkung entschieden habe, dass er beantragt hat, es sei ihm die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren, auf die Erhebung eines Kostenvorschusses sei zu verzichten und es sei ihm eine amtliche Rechtsvertretung beizuordnen, dass die Instruktionsrichterin am 16. April 2025 einen superprovisorischen Vollzugsstopp angeordnet hat, dass der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift nichts gegen den am

E. 4

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, die Vorinstanz und die kantonale Migrationsbehörde. Die vorsitzende Richterin: Der Gerichtsschreiber: Susanne Genner Jan Hoefliker Versand:

E. 8

Januar 2025 E. 7.1), dass entgegen dem Beschwerdeführer weder die Anwendung des Selbst- eintrittsrechts (Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO) noch der humanitären Klausel (Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO) zu prüfen ist, da deren Anwendung ein händeriges Asylverfahren in der Schweiz voraussetzt,

F-2695/2025 Seite 6 dass zu prüfen bleibt, ob dem Vollzug der Wegweisung Hindernisse im Sinne von Art. 83 Abs. 1-4 AIG entgegenstehen (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Vollzugs), dass der Vollzug der Wegweisung sowohl möglich als auch zumutbar ist (Art. 83 Abs. 2 und 4 AIG), dass ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK vorliegt, wenn eine schwer kranke Person durch die Abschiebung – mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat – mit einem realen Risiko konfrontiert würde, einer ernststen, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer, 41738/10, §§ 180-193 m.w.H., bestätigt durch Savran gegen Dänemark 7. Dezember 2021, Grosse Kammer, 57467/15, §§ 121 ff.), dass auch unter Berücksichtigung der ärztlich nicht belegten Behauptungen des Beschwerdeführers zu seiner Gesundheit (psychisches Anschlagen, Schlafmangel) nicht ersichtlich ist, inwiefern durch die Überstellung nach Bulgarien eine Verletzung von Art. 3 EMRK resultieren könnte, dass zur geltend gemachten Polizei- und Behördengewalt festzuhalten ist, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelingt, ein konkretes und ernsthaftes Risiko darzutun, dass ihm eine unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK in Bulgarien droht, dass somit dem Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Bulgarien keine völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz entgegenstehen (vgl. Art. 83 Abs. 3 AIG), dass die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt genügend abge-

klärt hat, weshalb die formelle Rüge des Beschwerdeführers, die Vorinstanz habe ihre Untersuchungspflicht verletzt, unbegründet ist und der entsprechende Eventualantrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzuweisen ist, dass aus den Akten keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, welche es vorliegend als notwendig erscheinen liessen, von den bulgarischen Behörden vorab individuelle Zusicherungen hinsichtlich des Zugangs zum Asylverfahren, der medizinischen Versorgung sowie des Zugangs zu adäquater

F-2695/2025 Seite 7 Unterbringung einzuholen, womit das entsprechende Subeventualbegehren abzuweisen ist, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist, dass mit vorliegendem Urteil der am 16. April 2025 angeordnete Vollzugsstopp dahinfällt und das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos wird, dass sich die Beschwerde als aussichtslos erweist, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege samt Rechtsverteidigung abzuweisen ist (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG), dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 900.– festzusetzen sind (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

F-2695/2025 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.